



Insurance + Partner AG

Checkliste für ein- und austretendes Personal für den Arbeitgeber

	Eintritt:	Austritt:	Arbeitsunfähigkeit:	Arbeitslos:	Pension:
AHV/IV/EO	Nur sofort anmelden, wenn noch kein AHV-Ausweis vorhanden ist. Übriges Personal wird seit dem 06.2016 am Jahresende gemeldet.	Keine Meldung erforderlich. Austritt wird mit Deklaration am Jahresende ersichtlich.	Nach rund 3 Monaten sollte die Früherfassung bei der IV erfolgen. Spätestens nach 6 Monaten die IV-Anmeldung.	An Arbeitsamt, RAV verweisen.	Anmeldung für eine Altersrente mind. 3-4 Monate vor dem Pensionsalter notwendig.
BVG	Anmeldung sofort vornehmen.	Austritt sofort vornehmen.	Nach einer Wartefrist von in der Regel 3 Monaten Beitragsbefreiung beantragen.	Austritt melden. Beratung bezüglich ev. Weiterführung der Leistungen oder der Verwendung der Spargelder.	Anmeldung für Kapital- oder Rentenbezug. Die Meldefrist beträgt ja nach nach Vorsorgeeinrichtung 1- 36 Mt.
UVG	Keine Meldung erforderlich	Arbeitnehmer muss schriftlich über die Möglichkeit einer Abrediversicherung informiert werden.	Schadenfall sofort anmelden, wenn Unfall.	Wenn ALV-Bezüger ist der Arbeitslose über das RAV bei der SUVA versichert.	Arbeitnehmer muss über die Versicherungspflicht über die private Krankenkasse orientiert werden.
UVG-Zusatz	Keine Meldung erforderlich	Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass die versicherten Leistungen nun entfallen. Bei laufendem Schadenfall, Vers. informieren. Ev. Möglichkeit für Übertritt in Einzelvers.	Schadenfall sofort anmelden, wenn für das Leiden auch Deckung besteht.	Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass die versicherten Leistungen nun entfallen. Bei laufendem Schadenfall, Vers. informieren. Ev. Möglichkeit für Übertritt in Einzelvers.	Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass die versicherten Leistungen nun entfallen. Bei laufendem Schadenfall, Vers. informieren. Ev. Möglichkeit für Übertritt in Einzelvers.
KTG	Normal keine Meldung erforderlich. Wenn bisher aber nur der Inhaber versichert war, muss das Personal neu angemeldet werden.	Arbeitnehmer muss schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung informiert werden. Bei laufendem Schadenfall, Vers. informieren.	Schadenfall sofort anmelden, wenn Krankheit.	Arbeitnehmer muss schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung informiert werden. Bei laufendem Schadenfall, Vers. informieren.	Keine Meldung erforderlich.